

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2022/5 vom 22. November 2022

Sg Versicherungsgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2022_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2022/5 du 22 novembre 2022

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2022/5 del 22 novembre 2022

Regeste

Kostenübernahme für weiterführende Physiotherapie zu Recht verneint, da Physiotherapie für die Behandlung der beim Beschwerdeführer diagnostizierten Adipositas nicht medizinisch indiziert und folglich nicht zweckmässig ist; auch die Wirtschaftlichkeit wäre wohl zu verneinen; Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. November 2022, KV 2022/5). Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten 9C_35/2023.

Erwägungen

E. 2

, welcher sogar noch über dem von Dr. F.____ zu Therapiebeginn genannten BMI (vgl. act. G 3.9) lag, ist keine fachärztliche Beurteilung aktenkundig, welche auf eine nach der Begutachtung durch Dr. E.____ eingetretene Verschlechterung der somatischen Situation des Beschwerdeführers hinweist. Dr. F.____ macht denn in seinem Kostengutsprachege such auch nichts dergleichen geltend. Vielmehr begründete er die Notwendigkeit der (intensiveren als der zugestandenen) Physiotherapie mit der Notwendigkeit einer Gewichtsreduktion. Letztere bestreitet denn Dr. G.____ auch nicht, sie postuliert jedoch die Behandlung mittels der kostengünstigeren Variante einer MTT. Die Kostenübernahme für mehr als 36 Sitzungen umfassende physiotherapeutische Behandlungen unterliegt der formellen Anforderung der vertrauensärztlichen Überprüfung im Sinne von Art. 5 Abs. 4 KLV (vgl. vorstehend E. 2.5). Da der Beschwerdeführer seit März 2015 physiotherapeutische Behandlungen in Anspruch nahm, hat er diese Schwelle sicherlich erreicht (vgl. vorstehend Sachverhalt A.a). Nach Sichtung der medizinischen Vorakten äusserte sich Dr. G.____ zur medizinischen Indikation/Erfüllung der WZW-Kriterien der Physiotherapie im Fall des Beschwerdeführers. Wie im Entscheid vom 11. Oktober 2021 ausgeführt, gelangte Dr. G.____ mit Beurteilung vom 27. Januar 2020 nach Rücksprache mit Dr. C.____ zum Schluss, dass eine Physiotherapie von 3 Serien zu 9 Sitzungen medizinisch indiziert sei und die WZW-Kriterien erfülle. Dies wohl unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde geltend gemachten Gesamtsituation, was nachvollzogen werden könne. Darüber hinaus erachtete Dr. G.____ bereits in dieser Beurteilung mit überzeugender Begründung eine MTT als dem Beschwerdeführer zumutbar (vgl. KV 2021/3, E. 4.3). Mit Beurteilung vom 20. August 2021 legte sie sodann nachvollziehbar und begründet dar, dass die Adipositasbehandlung des Beschwerdeführers keine Einzelsitzungen an Physiotherapie bedinge. Damit erfüllt aber die dem Beschwerdeführer von Dr. F.____ am 8. Mai, 2. Juli und 11. September 2020 verordnete Physiotherapie das für eine Übernahme durch die OKP zwingend zu erfüllende Kriterium der Zweckmässigkeit mangels medizinischer Indikation nicht. Folglich ist nicht

weiter zu prüfen, ob das Kriterium der Wirtschaftlichkeit erfüllt ist, zumal die WZW-Kriterien kumulativ zu erfüllen sind (vgl. vorstehend E. 2.2). Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit angesichts des Umstandes, dass die Gewichtsreduktion laut den nachvollziehbaren Ausführungen von Dr. G.____ mit einer MTT unterstützt werden könnte und diese im Vergleich zur Physiotherapie offensichtlich kostengünstiger ist, wohl ebenfalls zu verneinen wäre (vgl. vorstehend E. 2.3).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Vertrauensärztin Dr. G.____ begründet und nachvollziehbar sind. Der Vertrauensärztin folgend ist demnach die medizinische Indikation für eine weitergehende Physiotherapie nicht gegeben. Somit besteht kein gesetzlicher Anspruch des Beschwerdeführers auf Physiotherapie-Leistungen über die am 31. Januar 2020 erteilte Kostengutsprache (3 Serien zu 9 Sitzungen) hinaus. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb dem Kostengutsprache gesuch vom 17. November 2020 (Verordnungen vom 8. Mai, 2. Juli und 11. September 2020) des Adipositas-Zentrums zu Recht keine Folge geleistet. Bei der vorliegenden Sachlage sind von weiteren Abklärungen und insbesondere von der Einholung der vom Beschwerdeführer beantragten "second opinion" sowie der beantragten Befragung der behandelnden Ärzte (act. G 1, Beschwerdeanträge Ziff. 4 und 5) keine neuen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten (antizipierende Beweiswürdigung; vgl. BGE 134 I 148 E. 5.3). Es ist deshalb darauf zu verzichten. Selbiges gilt für die Einholung der Akten der EGK Krankenversicherung, bei welcher der Beschwerdeführer seit 1. Januar 2021 versichert ist, zumal diese nicht den vorliegend relevanten Zeitraum des Jahres 2020 betreffen (vgl. Antrag in act. G 3 Rz. 2.7). Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). Der Beschwerdeführer hat "gegebenenfalls" die unentgeltliche Rechtsverteidigung beantragt (act. G 1, Beschwerdeantrag Ziff. 6). Er hat dies einerseits damit begründet, dass der Fall bereits unverhältnismässig andauere, und andererseits für ihn unübersichtliche Ausmasse angenommen habe. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung wird bewilligt, wo die Verhältnisse dies rechtfertigen (Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG). Wie bereits in den Entscheiden vom 14. April 2020 (KV 2019/21) und vom 11. Oktober 2021 (KV 2021/3) vom Versicherungsgericht in E. 4.2 resp. E. 6.2 ausgeführt, ist der Beschwerdeführer als Rechtskonsulent tätig und durchaus in der Lage, seinen Standpunkt darzulegen. Zudem ist die Angelegenheit in diesem - vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten (vgl. Art. 61 lit. c ATSG) - Verfahren weder in rechtlicher noch in sachverhaltlicher Hinsicht sonderlich komplex. Die Rechtsverteidigung ist unter diesen Umständen nicht geboten. Zu erwähnen ist ferner wiederum, dass durch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand die vom Beschwerdeführer offenbar angestrebte Verfahrensbeschleunigung nicht hätte erreicht werden können; im Gegenteil wäre durch Zeit für Einarbeitung und Stellungnahme durch den Rechtsvertreter mit weiteren Verzögerungen zu rechnen gewesen. Von der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist daher abzusehen. Als Versicherungsträger hat die obsiegende Beschwerdegegnerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, soweit - wovon vorliegend ausgegangen werden kann - die Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2020, N 218 zu Art. 61 ATSG). Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher unbegründet (vgl. act. G 3). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weshalb auch sein diesbezüglicher Antrag abzuweisen ist (vgl. act. G 1). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden

keine Gerichtskosten erhoben. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.